

Änderungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ab dem 01.04.2015

Um einen zunehmenden Handel mit Kurzzeitkennzeichen, die u.a. für Fahrzeugverschiebungen im und ins Ausland missbraucht werden, zu unterbinden, ist die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ab dem **01.04.2015** nur noch unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Fahrzeug muss der Zulassungsbehörde bekannt sein, d.h. das Kurzzeitkennzeichen wird einem konkreten Fahrzeug zugeteilt (Typ- oder Einzelgenehmigung)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung
- Fahrzeug muss im Fahrzeugschein konkret bezeichnet werden

Fahrten ohne Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung sind nach der neuen Regelung in folgenden Fällen möglich:

- Bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat. Ebenso Rückfahrten
- Zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft werden
- Wenn das Fahrzeug die Hauptuntersuchung nicht besteht, ist eine Rückfahrt innerhalb des Zulassungsbezirks bzw. des angrenzenden Bezirk möglich. Auch eine Fahrt zur unmittelbaren Reparatur und direkt zum TÜV für die Nachprüfung ist zulässig

Voraussetzungen wenn keine Papiere/Gutachten vorliegen:

Die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens ist nur möglich für Fahrten die zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis dienen. Es kann zu Begutachtungsstellen im Bezirk oder angrenzenden Bezirk gefahren werden.

Weitere Beschränkungen der Nutzung des Kurzzeitkennzeichens:

Das Kennzeichen wird nur zugeteilt für Probe- oder Überführungsfahrten unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen. Es ist nur die Eintragung eines Fahrzeugs möglich, durch die Eingabe der Fahrzeugdaten bei der Zulassung ist ein Wechsel der Kennzeichen auf ein anderes Fahrzeug nicht möglich.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Gültigkeit der Kurzzeitkennzeichen ist **ausschließlich** auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Es ist daher **unzulässig**, ein Fahrzeug unter Nutzung eines Kurzzeitkennzeichens ins Ausland zu überführen.

Ab dem 01.04.2015 erforderliche Unterlagen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein
- gültige Hauptuntersuchung
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Ausländische Mitbürger benötigen einen Pass mit Meldebestätigung sowie eine gültige Aufenthaltserlaubnis
- Bei juristischen Personen oder selbständig Gewerbetreibenden wird ein Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Handelsregister benötigt
- Beauftragte benötigen eine Vollmacht, den eigenen Ausweis sowie den des Vollmachtgebers
- Vorlage einer elektronischen Versicherungsbestätigung einer Kfz-Haftpflichtversicherung (eVB-Nr.) für Kurzzeitkennzeichen